

**BU Nr. 030/2016****Anpassung des Stadtrechts an Änderungen der Gemeindeordnung**

- **Änderung der Hauptsatzung**
- **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**
- **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	12.05.2016	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 4 beigefügte Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
4. Von einer Änderung der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung wird zunächst abgesehen.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten EUR keine unmittelbaren Kosten,  
Planbetrag Haushaltsplan EUR: mittelbare Kosten sind nicht zu beziffern  
Haushaltsstelle:  
Haushaltsplan Seite:  
davon noch verfügbar EUR:  
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:  
Deckungsvorschlag:

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

**Verfasser:**

08.02.2016 / 19.04.2016 Hauptamt, Beck / Baurechtsamt, Sehl

**Mitzeichnung**

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	11.02.2016
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	15.02.2016
Dezernat II	Deißler, Thomas	25.04.2016

### **Sachverhalt:**

Die Landesregierung hat Ende des vergangenen Jahres umfangreiche Änderungen der baden-württembergischen Gemeindeordnung (GemO) beschlossen, mit denen insbesondere die Bürgerbeteiligung gestärkt werden soll. Die für Weinstadt wichtigsten Änderungen, die zum Großteil am 1. Dezember 2015 in Kraft getreten sind und die teilweise Auswirkungen auf das Weinstädter Stadtrecht haben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Erstattung von Aufwendungen ehrenamtlich Tätiger für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist nun durch Satzung zu regeln.
- Die Hürden für direktdemokratische Elemente wurden gesenkt, für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nun weniger Unterstützungsunterschriften beziehungsweise niedrigere Quoren ausreichend.
- Auch über Aufstellungsbeschlüsse von Bauleitplänen können künftig Bürgerbegehren und Bürgerentscheide stattfinden.
- Die Bildung sowie Rechte und Pflichten von Fraktionen des Gemeinderats wurden erstmals gesetzlich geregelt.
- Für diverse Antragsrechte aus der Mitte des Gemeinderats sind künftig ebenfalls geringere Quoren ausreichend.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nun verpflichtend vorgeschrieben und detailliert geregelt.
- Eine Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Informationen durch die Verwaltung wurde neu ins Gesetz aufgenommen.
- Öffentliche Bekanntmachungen dürfen nun grundsätzlich auch über das Internet rechtsverbindlich vorgenommen werden.

Eine Gegenüberstellung aller geänderten Gesetzespassagen mit den bisher geltenden Regelungen liegt dieser Beratungsunterlage bei. Im Folgenden wird auf die nun notwendigen Anpassungen der Hauptsatzung, der Entschädigungssatzung sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderats im Einzelnen eingegangen. Die Änderungssatzungen beziehungsweise der Änderungstext befinden sich ebenfalls im Anhang. Außerdem wird dargelegt, dass eine Änderung der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung zunächst unterbleiben soll.

Bei dieser Gelegenheit soll außerdem die bereits mehrfach im Gremium thematisierte Anpassung der baurechtlichen Einvernehmensregelung in der Hauptsatzung an die aktuelle Rechtsprechung vollzogen werden.

### **1. Änderung der Hauptsatzung**

In § 3 der Hauptsatzung sollen zunächst zwei Sätze zu den nun erstmals gesetzlich verankerten Gemeinderatsfraktionen aufgenommen werden, die im Wesentlichen den neuen Gesetzestext (§ 32a GemO) wiedergeben und der Klarstellung dienen.

Außerdem ist in § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung zu ändern, dass gemäß § 39 Abs. 4 GemO künftig neben dem Vorsitzenden *eine Fraktion oder ein Sechstel* aller Mitglieder des Gemeinderats beantragen kann, dass der Gemeinderat Angelegenheiten zur Vorberatung an einen Ausschuss überweist. Bisher hatte dieses Antragsrecht der Vorsitzende oder *ein Fünftel* aller Mitglieder des Gemeinderats.

Die Hauptsatzung spricht des Weiteren bisher noch von Angestellten und Arbeitern, obwohl seit längerer Zeit in den Gesetzestexten nur noch der Begriff der Beschäftigten verwendet wird. Diese Divergenz soll nun ebenfalls bereinigt werden; inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

#### Anpassung der kommunalen Einvernehmensregelung nach § 36 BauGB an die aktuelle Rechtsprechung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.08.2004 (AZ: 4 C 16.03) festgestellt, dass es eines gemeinderätlichen Mitentscheidungsrechts gemäß § 36 BauGB – also in Form der Erteilung des Einvernehmens – dann nicht bedarf, wenn Gemeinde und untere Baurechtsbehörde identisch sind. Folge dieser Rechtsprechung ist, dass bei Identität von Gemeinde und unterer Baurechtsbehörde allein die Baurechtsbehörde über die Bauanträge entscheidet (Erledigung als Pflichtaufgabe nach Weisung). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss vom 06.10.2010 (1 D 1944/10) und 09.03.2012 (1 S 3326/11) nochmals bekräftigt. Aufgrund dieser Rechtslage empfiehlt das Regierungspräsidium Stuttgart den Kommunen (die Schreiben vom 29.05.2015, 03.02.2011 und 23.01.2008 befinden sich in Anlage 5 dieser Beratungsunterlage) die Hauptsatzungen der Rechtsprechung anzupassen, um Unklarheiten zu vermeiden.

Um die Planungshoheit der Gemeinde zu wahren, kann aber geregelt werden, dass der Gemeinderat beziehungsweise Ausschuss weiterhin bei Vorhaben nach den §§ 31, 33 und 35 BauGB im Sinne eines Informationsrechtes beteiligt wird. Damit erhält der Gemeinderat die Möglichkeit gegebenenfalls durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die Grundlagen für die Zulässigkeit eines Vorhabens zu verändern und die möglichen Sicherungsmaßnahmen (Veränderungssperre, Zurückstellung von Bauanträgen) zu ergreifen.

Die Hauptsatzung der Stadt Weinstadt enthält Regelungen bezüglich des Einvernehmens beziehungsweise des Einverständnisses bei städtebaulich besonders relevanten Vorhaben in den §§ 8 und 12 der Hauptsatzung.

Die Verwaltung schlägt vor, zum einen den Empfehlungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zu folgen und die §§ 8 und 12 der Hauptsatzung an die Rechtsprechung anzupassen und zum anderen das Informationsrecht des Gemeinderates in der Hauptsatzung zu verankern. Die Großen Kreisstädte Waiblingen, Schorndorf, Backnang, Remseck und Fellbach haben die Hauptsatzungen bereits entsprechend geändert.

## **2. Änderung der Entschädigungssatzung**

In § 19 Abs. 4 GemO wurde konkretisiert, dass die Gemeinde per Satzung die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen ehrenamtlich Tätiger zu regeln hat. Die Entschädigungssatzung der Stadt Weinstadt enthält bereits seit längerer Zeit eine solche Regelung, diese hatte bisher allerdings nur für die Mitglieder des Gemeinderats Geltung. Der Geltungsbereich wird nun auf alle ehrenamtlich Tätigen, die von der Gemeinde zu ihrer Tätigkeit verpflichtet werden, ausgedehnt. Gleichzeitig wird der Entschädigungsbetrag von 7,50 Euro pro angefangener und geltend gemachter Stunde auf 8,50 Euro erhöht, weil der in Deutschland mittlerweile geltende Mindestlohn bereits jene 8,50 Euro beträgt.

## **3. Zunächst keine Änderung der Bekanntmachungssatzung**

§ 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (DVO GemO) erlaubt nun auch, öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde anstatt in einem Print-Medium vorzunehmen. Diese Bekanntmachungen sind dann zwingend mit einer (aufwändigen) qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Allerdings gilt diese Möglichkeit der Internet-Bekanntmachung noch nicht für Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch. Das heißt, alle Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen und Dergleichen müssen weiterhin in einem Amtsblatt oder einer Zeitung erfolgen. Nachdem eine Veröffentlichung der städtischen Bekanntmachungen über verschiedene Medien der Bürgerschaft nur schwer zu vermitteln wäre und der derzeit laufende Vertrag der Stadt Weinstadt mit dem Grübel-Verlag über die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im „s Blättle“ ohnehin noch eine Laufzeit bis 31.12.2018 aufweist soll mit einer Änderung der Bekanntmachungssatzung zunächst abgewartet werden. In rechtlich unverbindlicher Form veröffentlicht die Stadt Weinstadt die öffentlichen Bekanntmachungen bereits seit längerer Zeit in einer eigenen Rubrik auf der Homepage.

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Obwohl die Gemeindeordnung bisher keine Regelungen zu Fraktionen enthielt sind diese Zusammenschlüsse in einer großen Zahl von Gemeinden schon lange etablierter Bestandteil der Entscheidungsfindung. In § 32a GemO wurden Fraktionen nun erstmals gesetzlich verankert. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weinstadt enthielt in § 2 auch bisher schon Regelungen zu Fraktionen, diese können weiterhin Geltung behalten.

Beim Unterrichtsrecht des Gemeinderats (§ 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung) sowie beim Antrag aus der Mitte des Gremiums, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung), ist nach Änderung der §§ 24 Abs. 3 und 34 Abs. 1 GemO nunmehr ein Antrag *von einer Fraktion oder einem Sechstel* der Stadträte ausreichend. Bisher bedurfte es hierzu der Unterstützung *eines Viertels* der Stadträte.

Auch wenn die Regelungen zur Befangenheit in § 18 Abs. 1 GemO nicht geändert wurden ist bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung aufgefallen, dass der dortige § 8 Abs. 1 nicht mehr mit dem Gesetzestext übereinstimmt. Er soll deshalb entsprechend dem Gesetzeswortlaut neu gefasst werden.

Beschlüsse des Gemeinderats aus nichtöffentlicher Sitzung sind in der nächsten öffentlichen Sitzung ab sofort *im Wortlaut* bekannt zu geben (§ 35 Abs. 1 GemO, § 9 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wurde die seitherige *Kann*-Regelung in § 41 a GemO zur Beteiligung Jugendlicher in eine *Muss*-Regelung umgewandelt. Demnach „sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat (...) einrichten.“ Weiter wird im Gesetzestext ausgeführt, dass in der Geschäftsordnung des Gemeinderats „die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats“ zu regeln ist; „insbesondere *sind* ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.“ Aus diesem Grund wird ein neuer § 25a in die Geschäftsordnung eingearbeitet. Dessen Absätze 2 bis 4 sind nahezu inhaltsgleich mit der geltenden Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats, wie sie vom Gemeinderat der Stadt Weinstadt in seiner Sitzung vom 28.11.2013 beschlossen wurde. In Absatz 1 wird im Sinne der Gemeindeordnung zusätzlich dargelegt, dass der Gemeinderat bei jugendrelevanten Planungen und Vorhaben von sich aus den Jugendgemeinderat anzuhören hat.

Bisher war in der Gemeindeordnung geregelt, dass Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, *nichtöffentlich* stattfinden. Nach § 39 Abs. 5 GemO können diese Vorberatungen nun grundsätzlich in *öffentlicher oder nichtöffentlicher* Sitzung erfolgen. Die Entscheidung liegt also grundsätzlich im Ermessen des Oberbürgermeisters als Vorsitzendem beim Aufstellen der Tagesordnung. § 34 d) der Geschäftsordnung muss entsprechend angepasst werden.

§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Einberufung der Sitzungen wurde bereits im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Digitalisierung der Gremienarbeit geändert. Dabei ist nun unter anderem festgeschrieben, dass die Einladungen zu Sitzungen in der Regel mindesten *sieben Tage* vor dem Sitzungstag erfolgen sollen.